

Friedhofsgebührenordnung

der
Gemeinde St. Anton am Arlberg



Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Zuweisung der Grabstätte.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der jährlichen Grabbenützungsgebühren entsteht mit 1. Jänner jenes Jahres, welches der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Grabstätte folgt.

§ 2

Beerdigungsgebühren

Für die Abwicklung der Beerdigung werden folgende einmalige Gebühren in Rechnung gestellt.

1. Begräbnis mit Kirche, Trauerzug, Erdbestattung Sarg € 900,-
2. Begräbnis mit Kirche, Trauerzug, Bestattung Urne..... € 800,-
3. Begräbnis mit Verabschiedung am Friedhof, Bestattung Urne € 750,-

Zusätzlich werden Gebühren in der Höhe von € 50,- für die Benützung der Leichenkapelle vorgeschrieben.

Auf Wunsch kann in St. Anton am Arlberg ein Pferdefuhrwerk gebucht werden, hierfür werden die anfallenden Kosten zur Gänze weiterverrechnet.

Die einmalige Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

§ 3

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Friedhofsgebühren jährlich eingehoben:

- Reihengrab € 40,-
- Familiengrab € 60,-
- Urnennische..... € 60,-

§ 4

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984, LGBl. 34/1984 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft

Gemeinde St. Anton am Arlberg, am 21.12.2021

Für den Gemeinderat
Bürgermeister
Helmut Mall

Angeschlagen am: 21.12.2021

Abgenommen am: